

Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 24.06.1995,
zuletzt geändert am 24.09.2021, in der Fassung vom 26.11.2021

gültig ab: 01.10.2021

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB). Die KVBB umfasst das Land Brandenburg.
- (2) Die Wahlordnung gilt auch für die Wahl der Mitglieder der Regionalbeiräte gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung.

§ 2 Amtsperiode

Die Vertreterversammlung wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Amtsdauer einer Vertreterversammlung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluss des sechsten Kalenderjahres der Wahlperiode.

II. Wahlausschüsse

§ 3 Landeswahlausschuss

- (1) Der Vorstand bestellt einen Landeswahlausschuss.
- (2) Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, die wahlberechtigte Mitglieder sein müssen. Für den Landeswahlleiter und die Beisitzer ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses dürfen nicht Bewerber auf Wahlvorschlägen sein.
- (4) Der Landeswahlausschuss
 - entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung der Wahlordnung;
 - hat die wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder festzustellen;
 - hat den Zeitraum für die Vornahme der Wahl zu bestimmen;
 - hat das Gesamtwahlergebnis zu ermitteln und bekannt zu machen.
- (5) Für die Wahlprüfung nach § 28 wird der Landeswahlausschuss um einen Beisitzer ergänzt, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte (erweiterter Landeswahlausschuss). Der erweiterte Landeswahlausschuss hat die Vorschriftsmäßigkeit der Wahl zu prüfen und über Einsprüche dagegen zu entscheiden.
- (6) Zu den Sitzungen des Landeswahlausschusses und des erweiterten Landeswahlausschusses sind Protokolle zu erstellen.

§ 4 Verfahren im Landeswahlausschuss

- (1) Der Landeswahlausschuss ist bei Anwesenheit des Landeswahlleiters und beider Beisitzer beschlussfähig.

Im Fall des erweiterten Landeswahlausschusses bedarf es der Anwesenheit der beiden Beisitzer nach § 3 Abs. 2 und des Beisitzers nach § 3 Abs. 5.

Der Landeswahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

- (2) Die vorbereitenden Verfügungen werden vom Landeswahlleiter erlassen. Die Bekanntmachungen dazu erfolgen in der Monatsschrift der KVBB "KV-intern".
- (3) Die Bekanntmachungen zur Wahl der Vertreterversammlung erfolgen in Rundschreiben der KVBB.
- (4) Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn der Landeswahlleiter dies bestimmt. Abstimmungen finden offen durch Handzeichen, im Falle einer Telefon- oder Videokonferenz namentlich statt.

§ 5 Wahlausschüsse

- (1) Es besteht ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a) und § 6 Abs. 3 Buchstabe b) sowie ein weiterer Wahlausschuss für die Wahl der Mitglieder der Regionalbeiräte nach § 7 a.

Der Vorstand beruft als Mitglieder der Wahlausschüsse einen Wahlleiter, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzer, die wahlberechtigte Mitglieder sein müssen.

- (2) Die Wahlausschüsse haben die Aufgabe, die Wahlen ordnungsgemäß durchzuführen, die Wahlergebnisse festzustellen und unverzüglich dem Landeswahlausschuss zuzuleiten.
- (3) Die Wahlausschüsse entscheiden über die Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 17 Abs. 4.
- (4) Über die Sitzungen der Wahlausschüsse sind Protokolle zu erstellen.

III. Zusammensetzung und Wahlmodus der Vertreterversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus dreißig stimmberechtigten Vertretern der Mitglieder der KVBB zusammen.
- (2) Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sind alle im Land Brandenburg zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten, in einer Vertragsarztpraxis, in einer Einrichtung gemäß § 402 Abs. 2 SGB V, einer Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V oder in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten oder am Krankenhaus ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten.

Die Mitgliedschaft angestellter Ärzte und Psychotherapeuten setzt einen Beschäftigungsumfang von mindestens 10 Wochenstunden gemäß bestandskräftigem Bescheid des Zulassungsausschusses voraus.

Eine doppelte Mitgliedschaft auf Grund hälftiger Versorgungsaufträge oder angestellter Tätigkeit im Sinne von § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V ist ausgeschlossen.

- (3) Der Landeswahlausschuss stellt auf der Grundlage der Wählerlisten gemäß § 11 Abs. 4 die zu wählende Zahl der Vertreter der Mitglieder nach Abs. 2 getrennt nach
- a) zugelassenen Vertragsärzten/ermächtigten Krankenhausärzten, angestellten Ärzten bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V, in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 SGB V oder einer Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V, in den zugelassenen Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V
 - b) zugelassenen Vertragspsychotherapeuten oder angestellten Psychotherapeuten / ermächtigten Krankenhauspsychotherapeuten

fest.

Dabei wird zunächst das Verhältnis der Gesamtzahl der Mitglieder nach Buchstabe b) zu der Gesamtzahl der ärztlichen Mitglieder festgestellt und danach die Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung ermittelt; sie beträgt höchstens ein Zehntel der Zahl der Vertreter.

Anschließend wird die nach Abzug der Zahl der Vertreter der Mitglieder nach Buchstabe b) von der Gesamtzahl der Vertreter verbleibende Zahl von Vertretern der ärztlichen Mitglieder festgestellt.

§ 7 Wahl der Vertreter

- (1) Die Vertreter der zugelassenen Vertragsärzte / angestellten Ärzte und ermächtigten Krankenhausärzte werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen gewählt.

- (2) In gleicher Weise werden die Vertreter der zugelassenen Vertragspsychotherapeuten und angestellten Psychotherapeuten / ermächtigten Krankenhauspsychotherapeuten gewählt.
- (3) Der Wahlkreis für die zu wählenden Vertreter ist der Bereich der KVBB.

§ 7a **Wahl der Mitglieder der Regionalbeiräte**

- (1) Die Regionalbeiräte setzen sich aus den gewählten Vertretern der Mittelbereiche zusammen. Dabei ist jeder Mittelbereich mit einem Vertreter im Regionalbeirat vertreten.
- (2) Die Mitglieder der Regionalbeiräte werden durch nachstehende Zuordnung gewählt.
- a) Regionalbeirat Südbrandenburg:
Lübben, Guben, Herzberg, Lübbenau/Spreewald, Finsterwalde, Senftenberg-Großräschen, Lauchhammer-Schwarzheide, Spremberg, Forst, Elsterwerda – Bad Liebenwerda und Cottbus,
 - b) Regionalbeirat Ostbrandenburg:
Neuenhagen, Erkner, Bernau, Schwedt/Oder, Eberswalde, Bad Freienwalde, Seelow, Strausberg, Fürstenwalde/Spree, Eisenhüttenstadt, Beeskow und Frankfurt (Oder),
 - c) Regionalbeirat Nord-West-Brandenburg:
Zehdenick-Gransee, Oranienburg, Neuruppin, Kyritz, Pritzwalk-Wittstock/Dosse, Perleberg-Wittenberge, Rathenow, Nauen, Werder (Havel)-Beelitz, Bad Belzig, Falkensee, Hennigsdorf, Teltow,

Ludwigsfelde, Schönefeld-Wildau, Zossen, Luckenwalde, Jüterbog, Königs-Wusterhausen, Templin, Prenzlau, Potsdam und Brandenburg a. d. Havel.

Auf Antrag des gewählten Vertreters eines Mittelbereiches kann für diesen Mittelbereich ein weiterer Vertreter durch den Vorstand berufen werden, sofern regionale Besonderheiten dies erfordern.

- (3) Sind keine Vertreter bzw. Stellvertreter als Nachfolger mehr vorhanden, können diese abweichend von § 26 Abs. 5 durch den Vorstand auf Vorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Mittelbereiches berufen werden, wenn der beabsichtigten Berufung nicht mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten innerhalb einer durch den Vorstand zu bestimmenden Frist widersprechen.

Informationen und Bekanntgaben erfolgen durch Rundschreiben des Vorstandes an die wahlberechtigten Mitglieder.

Widersprechen mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten fristgerecht, sind in unmittelbarer und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten des jeweiligen Mittelbereiches Nachwahlen durchzuführen, sofern nicht die Wahlperiode noch im selben Jahr endet.

Für die Nachwahl gemäß Satz 1 nimmt der Wahlausschuss für die Wahl der Regionalbeiräte nach § 5 Abs. 1 auch die Aufgaben des Landeswahlausschusses wahr. Bekanntmachungen nach § 4 Abs. 2 zur Nachwahl von Mitgliedern der Regionalbeiräte erfolgen in „KV-intern“ oder durch Rundschreiben an die wahlberechtigten Mitglieder. Die Fristen nach §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 5 und 28 können für die Nachwahl durch den Wahlausschuss für die Wahl der Regionalbeiräte verkürzt werden.

- (4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Mittelbereiches zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Nachwahlen nach Abs. 3.

Die Mitglieder der Regionalbeiräte werden im Übrigen nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung und zum Zeitpunkt der Wahl der Vertreter der Vertreterversammlung gewählt.

IV. Wahlberechtigte und wählbare Mitglieder, Wählerlisten

§ 8

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach § 6 Abs. 2, soweit sie an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen, im Arztregister der KVBB und in die für sie zutreffende Wählerliste nach § 9 Abs. 1 eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist unbeschadet einer Mitgliedschaft nicht,
- a) wer unter Pflegschaft oder Betreuung steht,
 - b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - d) wer sich in Haft befindet,
 - e) wem durch Richterspruch oder durch ein Gericht das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wurde.

§ 9 Wählerlisten

(1) Der Landeswahlleiter lässt getrennte Listen der Wahlberechtigten in der Unterteilung nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a), § 6 Abs. 3 Buchstabe b) sowie § 7 a Abs. 2 elektronisch und in Papierform herstellen.

Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der Schlußtag der Wählerliste nach § 11 Abs. 4.

(2) Der Vorstand hat mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag gemäß § 4 Abs. 2 bekannt zu geben, wo und innerhalb welcher Zeit die Wahlberechtigten Einsicht in die Listen nehmen und die Richtigkeit überprüfen können und wie Einsprüche eingelegt werden können.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus der Wählerliste durch Mitglieder zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der Wahl oder im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 10 Einsprüche gegen die Wählerlisten

(1) Jeder Wahlberechtigte kann seine Nichteintragung durch Einspruch beanstanden. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Landeswahlausschuss schriftlich, in Textform oder zur Niederschrift einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 11 Änderungen in den Wählerlisten

- (1) Wer in einer der Wählerlisten eingetragen worden ist, darf nur gestrichen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist dürfen Wahlberechtigte nur auf Grund einer Entscheidung des Landeswahlausschusses in die Wählerlisten aufgenommen oder darin gestrichen werden.
- (3) Wenn zur Berichtigung der Wählerlisten Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen werden, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben. Ergänzungen in den Wählerlisten sind als Nachträge aufzunehmen.
- (4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche sind die Wählerlisten durch den Landeswahlausschuss abzuschließen (Feststellung der Wählerliste). Auf dem Vorblatt zur Wählerliste ist zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte gültig eingetragen worden sind. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen.

V. Durchführung der Wahl

§ 12 Wahl

Die Wahl wird durch Stimmabgabe in einer Online-Wahl oder einer Briefwahl durchgeführt. Bei Nichtvorliegen der technischen Voraussetzungen wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt.

Wird das Wahlrecht per Online-Wahl ausgeübt, haben die Wahlberechtigten folgendes sicherzustellen:

- a) die Identifizierung und Authentisierung als Wahlberechtigter,

- b) den Wahlvorgang persönlich durchzuführen,
- c) keine weitere Stimme per Briefwahl abzugeben.

§ 13

Technische und organisatorische Vorgaben an das Online-Wahlsystem

Das verwendete Online-Wahlsystem muss den jeweils aktuellen technischen Standards, insbesondere den für Online-Wahlen maßgebenden sicherheitstechnischen Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen.

Insbesondere müssen die eingesetzten Server vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Die eingesetzten technischen Systeme müssen so getrennt sein, dass keine Rückführbarkeiten von Stimmabgaben auf einzelne Wahlberechtigte möglich ist.

- a) Das Online-Wahlsystem ist benutzerfreundlich zu gestalten und soll geringstmögliche Anforderungen an die genutzten Endgeräte der Wahlberechtigten stellen.
- b) Das Online-Wahlsystem muss gewährleisten, dass die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach korrigieren oder die Wahl abbrechen können und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen können.
- c) Die erfolgreiche Übermittlung der Wahlentscheidung muss am Bildschirm erkennbar sein.
- d) Das System muss sicherstellen, dass im Falle einer technischen Störung keine Stimmen verloren gehen.

§ 14

Anberaumung der Wahl

- (1) Der Landeswahlausschuss gibt die Wahl bekannt.

- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
- a) Wahlzeitraum (das Datum des ersten und letzten Wahltages, innerhalb dessen der Wahlbrief eingegangen sein muss bzw. Stimmen in der Online-Wahl abgegeben sein müssen.),
 - b) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - c) Hinweise über die Bestimmung für die Aufstellung der Wahlvorschläge, die Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Vertreter sowie das Verfahren bei der Durchführung.
- (3) Die Wahlbekanntmachung und die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten können miteinander verbunden werden.

§ 15 **Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen wählbaren Bewerber aufführen und darf das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter in der Gruppe nicht überschreiten.
- (2) Auf dem Wahlvorschlag sind die Namen der einzelnen Bewerber untereinander aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Bewerber sind mit Vornamen, Familiennamen und Praxissitz sowie Gebietsbezeichnung / Facharztbezeichnung, bei angestellten Ärzten und Psychotherapeuten bei Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten und in zugelassenen Einrichtungen nach §§ 95 Abs. 1 und 402 Abs. 2 SGB V oder einer Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V, ermächtigten Krankenhausärzten und ermächtigten Krankenhauspsychotherapeuten mit der Benennung der Einrichtung so genau zu bezeichnen, dass über ihre Identität kein Zweifel besteht.
- (3) Wahlvorschläge mit Doppelnennungen sind ungültig. Sie werden gültig, wenn ein mehrfach genannter Kandidat auf weiteren

Wahlvorschlägen gestrichen wird, so dass er nur noch auf einem Wahlvorschlag kandidiert.

§ 16 Form des Wahlvorschlages

- (1) Gewählt wird nach Wahllisten. Einzelkandidaturen sind zulässig; die Wahlliste enthält in diesem Fall nur einen Namen.

In jedem Wahlvorschlag muss gekennzeichnet sein, von welcher Gruppe der Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 3 oder nach § 7 a für welchen Mittelbereich er eingebracht worden ist.

- (2) Ein Wahlvorschlag muss für die Wahlen nach § 6 Abs. 3 von mindestens zwanzig Wahlberechtigten und für die Wahlen nach § 7 a von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe unterschrieben sein, die nicht als Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein dürfen. Die Angabe des Vor- und Familiennamens des unterschreibenden Wahlberechtigten, seines Praxissitzes bzw. des Namens und Sitzes der zugelassenen Einrichtung oder des Krankenhauses in maschinenlesbarer Form sind erforderlich. Der erste Unterzeichner gilt als Repräsentant der Wahlberechtigten, von welchen der Wahlvorschlag eingebracht wurde, der zweite Unterzeichner als sein Stellvertreter. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Vertretenen zur Beseitigung von Beanstandungen beizutragen.

- (3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

- (4) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Vorschlag einer Gruppe, für die er wahlberechtigt ist, unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt der Wahlberechtigte

die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

§ 17 Vorschlagsfrist

- (1) Die Wahlvorschläge sind beim zuständigen Wahlleiter einzureichen. Dieses hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag des Einganges und dem ersten Wahltag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegt. Sie müssen am letzten Tag, an dem sie eingereicht werden können, spätestens bis 18:00 Uhr abgegeben sein.
- (2) Wahlvorschläge, die dem Wahlleiter nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt zukommen, werden nicht mehr zugelassen.

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntmachung

- (1) Der zuständige Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel innerhalb einer Woche.
- (2) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,
 - a) die nicht wählbar sind,
 - b) deren Identität nicht feststeht,
 - c) für welche die nach § 15 Abs. 3 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
 - d) die über die nach § 14 Abs. 1 zulässige Zahl hinausgehen.
- (3) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern sind zu begründen und dem Repräsentanten des Wahlvorschlages mitzuteilen.

- (4) Nach Beseitigung der Mängel entscheidet der jeweilige Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (5) Zwischen dem Veröffentlichungstag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und dem Wahltag muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 19

Wahl bei nur einem Wahlvorschlag in der Gruppe

Wird nur ein Wahlvorschlag in der Gruppe zugelassen, darf die Wahl mit der Maßgabe stattfinden, dass die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als Mitglieder der Vertreterversammlung, die übrigen als Stellvertreter, gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welcher Bewerber als Mitglied, welcher als Stellvertreter, gewählt ist; das Gleiche gilt für die Rangfolge der Stellvertreter.

§ 20

Wahl bei fehlendem Wahlvorschlag für eine Gruppe

Ist nach Ablauf der Frist für eine Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht worden, so darf die Wahl gleichwohl durchgeführt werden und die Vertreterversammlung ist abweichend von § 6 Abs. 1 (Wahlordnung) und § 9 Abs. 1 Satzung mit den gewählten Vertretern ordnungsgemäß zusammengesetzt.

§ 21

Nummerierung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge erhalten eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter.

§ 22 Stimmzettel

- (1) Die Wahlleiter beauftragen die Verwaltung der KVBB mit der Herstellung der Stimmzettel und deren Versendung an die Wahlberechtigten.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge in der Ordnungsnummer des Eingangs. Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Bewerber in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgelistet sind.
- (3) Die Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe nach § 6 Abs. 3 und § 7 a erhalten zum Beginn der Wahl die Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen und den darin benannten Bewerbern sowie die Wahlscheine.

§ 23 Stimmabgabe bei der Wahl der Mitglieder

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seiner Gruppe zu wählen sind, mindestens eine, höchstens jedoch zehn. Hat ein Wahlberechtigter mehr als eine Stimme und sind mindestens zehn Vertreter in der Gruppe zu wählen, können bis zu zehn Stimmen auf mehrere Bewerber einer Liste verteilt oder auch auf mehrere Bewerber verschiedener Listen verteilt werden. Auf einen Bewerber können jedoch nicht mehr als drei Stimmen vergeben werden.
- (2) Die Stimmzettel müssen in den als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag gelegt werden. Stimmzettel mehrerer Wähler dürfen nicht in einem Wahlumschlag übersandt werden. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in dem zweiten gelieferten äußeren Umschlag (Wahlbrief) abzusenden, der außer dem Wahlumschlag mit dem Stimmzettel den Wahlschein enthält.

- (3) Der Wahlbrief muss bis 15:00 Uhr des letzten Tages der Wahlfrist dem zuständigen Wahlausschuss zugegangen sein. Gleiches gilt für die Stimmabgabe durch Online-Wahl.
- (4) Die Stimmzettel für die Stimmabgabe per Online-Wahl sind elektronische Formulare (Online-Stimmzettel), die den Stimmzetteln für die Briefwahl optisch und inhaltlich entsprechen müssen. Abweichungen dürfen nur technisch begründet sein.
- (5) Der Online-Stimmzettel ermöglicht die Abgabe von gültigen und ungültigen Stimmen. Die Wahlberechtigten dürfen von der für die Online-Wahl eingesetzten Informationstechnik (Online-Wahlsystem) keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer abgegebenen Stimme erhalten.
- (6) Bei doppelter Stimmabgabe durch Wahlberechtigte per Briefwahl und per Online-Wahl zählt die per Online-Wahl abgegebene Stimme, die per Briefwahl abgegebene Stimme ist ohne weitere Prüfung ungültig.

§ 24 Zählung der Stimmen

- (1) Unverzüglich nach Ende des Wahlzeitraums erfolgen durch das Online-Wahlsystem zunächst die Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen und die Erstellung einer Ergebnisdatei.
- (2) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt.
- (3) Die Wahlbriefe mit den Wahlumschlägen bleiben bis zur Stimmenzählung ungeöffnet.
- (4) Am Tage nach der Wahl werden die abgegebenen Stimmen durch den zuständigen Wahlausschuss gezählt. Nach Öffnung der Wahlbriefe, nach Prüfung des Wahlscheins und Markierung des Wählers in der Wählerliste wird der mit der Aufschrift „Wahlumschlag“ versehene Umschlag ungeöffnet entnommen und

in eine Wahlurne gesteckt. Erst nach Öffnung aller Wahlbriefe werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und die gültigen und ungültigen Stimmzettel ausgezählt.

- (5) Die Wahlausschüsse haben die Ergebnisse der Wahl unverzüglich dem Landeswahlausschuss zu übermitteln, und zwar schriftlich sowie telefonisch vorab.
- (6) Die Wahlunterlagen sind nach der Auszählung aller abgegebenen Stimmen dem Landeswahlausschuss im Original zuzuleiten.

§ 25 Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht amtlich hergestellt sind,
- b) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- c) die mit unzulässigen Angaben versehen sind,
- d) auf denen mehr Stimmen vergeben wurden, als Vertreter zu wählen sind oder als Stimmen für einen Bewerber oder insgesamt in einer Gruppe höchstens vergeben werden konnten.

VI. Wahlniederschrift

§ 26

Inhalt und Beilagen

- (1) Über die Abstimmung und die Feststellung der Stimmzettel ist eine Niederschrift aufzunehmen und nach Abschluss von den Mitgliedern der Wahlausschüsse zu unterzeichnen (Wahlniederschrift).
- (2) Der Niederschrift sind die Wählerliste und die Stimmzettel nebst Umschlägen beizulegen.

VII. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 27

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Dabei ist zuerst die Anzahl der gewählten Vertreter für jeden Wahlvorschlag durch Auszählung der insgesamt auf ihn abgegebenen Stimmen im Verhältnis zu allen bei der Wahl in der Gruppe gültigen abgegebenen Stimmen nach dem Verfahren d`Hondt zu ermitteln. Danach sind in dem jeweiligen Wahlvorschlag die Bewerber, auf welche die meisten Stimmen entfallen, festzustellen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Gewählt sind als Vertreter die Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge in der Reihenfolge der meisten auf sie abgegebenen Stimmen. Dabei sind nur höchstens so viele Vertreter des Wahlvorschlages gewählt, wie nach Abs. 2 ermittelt wurden. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter.

- (4) Wird ein gewählter Vertreter in den Vorstand gewählt, rückt der Vertreter aus dem Wahlvorschlag des gewählten Vorstandsmitgliedes mit der dann höchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Scheiden gewählte Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, rücken Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmennzahlen als Vertreter nach.
- (6) Sind keine Vertreter bzw. Stellvertreter als Nachrücker mehr vorhanden, bleibt der Sitz in der Vertreterversammlung unbesetzt.

§28

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Wahl mit den auf die einzelnen Wahlvorschläge und den auf die darin aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmennzahlen sowie die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Vertreterversammlung (Vertreter und Stellvertreter) werden vom Landeswahlleiter bekannt gemacht.
- (2) Außerdem unterrichtet der Landeswahlleiter die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

VIII. Wahlanfechtung

§ 29

Wahleinspruch

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von Wahlberechtigten binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landeswahlausschuss erhoben werden.

§ 30 Einspruchsgründe

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter nicht wählbar gewesen sei oder
- b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und / oder Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Stellvertreter auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 31 Zuständigkeit des erweiterten Landeswahlausschusses

Über Einsprüche entscheidet der erweiterte Landeswahlausschuss in der Besetzung nach § 3 Abs. 5.

§ 32 Bekanntmachung von Änderungen des Wahlergebnisses

Änderungen des Wahlergebnisses, die aus einer Entscheidung nach § 30 resultieren, werden in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt gemacht.

§ 33 Neuwahl bei Ungültigkeit einer Wahl

Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist vom Landeswahlausschuss binnen eines Monats auszuschreiben.

IX. Wahlakten

§ 34

Aufbewahrung der Wahlakten

Die wesentlichen Wahlunterlagen werden bei der KVBB bis zum Ablauf der Wahlperiode aufbewahrt.

X. Inkrafttreten

§ 35

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dr. med. Torsten Braunsdorf

Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:

Potsdam, 26.11.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.